



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

LANDESGRUPPEN
NIEDERSACHSEN/BREMEN

VORSTAND:
LARS KLINGBEIL, MDB (VORSITZENDER)
KARIN EVERS-MEYER, MDB
DR. MATTHIAS MIERSCH, MDB
DR. CAROLA REIMANN, MDB
SARAH RYGLEWSKI, MDB

LANDESGRUPPEN NIEDERSACHSEN/BREMEN IN DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION
PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
z.Hd. Herrn Kai Weber
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Ihre E-Mails vom Februar und April 2016

Berlin, 06.06.2016

Sehr geehrter Herr Weber,

Lili Kai,

gerne möchte ich als Vorsitzender der Landesgruppen Niedersachsen/Bremen, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus Niedersachsen und Bremen auf Ihre Schreiben zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten und zum Integrationsgesetz eingehen.

Integration von geflüchteten Frauen

Wir unterstützen Ihren Punkt, dass geflüchtete Frauen an Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration eingebunden werden müssen. Daher wird das Integrationsgesetz des Bundes einen Fächer an Maßnahmen bereithalten, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die gleichmäßige Teilnahme von Frauen und Männer an Integrations- und Sprachkursen erleichtern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen schaffen werden.

Damit Frauen und Männer gleichermaßen an Integrationskursen teilnehmen können hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen gewährleistet werden muss. Zukünftig wird die Kinderbetreuung während der Integrationskurse wieder sichergestellt, indem Anbieter der Integrationskurse zur Unterstützung bei der Vermittlung von Regelangeboten verpflichtet werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, muss das BAMF bzw. die Anbieter der Integrationskurse solange eine Kinderbetreuung sicherstellen.

Eine Maßnahme zur Förderung der Integration ist bereits mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“, wesentlich vorangetrieben worden. Wir sehen in dem Programm einen wichtigen Schritt hin zu mehr Chancengleichheit. Das Programm unterstützt die Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Dies gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch innerhalb des familiären Umfelds. Somit bietet das Programm die Möglichkeit auch geflüchtete Frauen, die mit der Kinderbetreuung auf sich alleine gestellt sind, stärker an gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben zu lassen. Des Weiteren ist auch die inklusive Pädagogik ein wichtiger Bestandteil des Bundesprogramms. Kinder und Erwachsene werden ermutigt Vorurteile, Diskriminierung und Benachteiligung kritisch zu hinterfragen und somit Rassismus aktiv entgegen



zu wirken. Weiterführende Informationen zu dem Programm finden Sie unter <http://sprachkitas.fruehe-chancen.de/programm/>.

Zudem kämpfen wir auch weiterhin für die so wichtigen Schutzkonzepte, die vor allem Frauen und Kindern sichere Schutzräume in den Flüchtlingsunterkünften ermöglichen sollen.
Bundesfamilienministerin

Manuela Schwesig hat sich seit Monaten für die Umsetzung der Schutzkonzepte eingesetzt, die jedoch wiederholt von der Union geblockt worden sind. Innerhalb der Messeberger Erklärung wurde sich nun auf eine Prüfung der Schutzkonzepte verständigt. Sie können sicher sein, dass wir die Prüfung zügig voranbringen und uns auch weiterhin für den Schutz der Familien, Kinder und Frauen stark machen werden.

Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung

Bezugnehmend auf Ihre Anmerkungen zu der unzureichenden Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung möchte ich gerne auf die folgenden Punkte hinweisen. Die Befristung der Zugangsverbesserung zur Ausbildungsförderung ist nur aufgrund der Gegenwehr der Union auf 2018 beschränkt worden. Wir halten sowohl den befristeten Verzicht der Vorrangprüfung als auch die bis 2018 befristete Öffnung des Zugangs zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung für wichtige Meilensteine im laufenden Integrationsprozess. Für Flüchtlinge, aber insbesondere für die vielen Arbeitgeber, die engagiert Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt bringen wollen, wird es in Zukunft mehr Rechtssicherheit geben. Der Aufenthaltsstatus von Geduldeten in Ausbildung wird so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird. Bei anschließender Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre bestehen. Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, wollen wir die Potentiale der hier ausgebildeten Menschen im Land halten. Daher wird es für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Die bisher gültige Altersgrenze von 21 Jahren zu Beginn der Ausbildung wird aufgehoben.

Sie merken an, dass Arbeitsgelegenheiten erwiesenermaßen nicht in Ausbildung oder reguläre Arbeitsverhältnisse führen. Die von Ihnen angesprochenen Erfahrungswerte können sich bisher nur auf Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II für Langzeitarbeitslose beziehen, da die Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende nach dem AsylbLG derzeit noch nicht flächendeckend in den Unterkünften genutzt werden. Wir halten Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende nach dem AsylbLG für sehr sinnvoll, um Asylsuchende eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zudem sollen sie dazu dienen, geflüchteten Menschen während der Zeit des noch laufenden Asylverfahrens, eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung anzubieten. Dies trägt auch konkret zur Akzeptanz von Schutzsuchenden vor Ort bei.

Bei den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II für Langzeitarbeitslose sehen wir die Arbeitsangelegenheiten in erster Linie als Möglichkeit, die Teilnehmer in ihrem sozialen Umfeld zu



stabilisieren. Hier steht vor allem das Ziel der Teilhabe und somit die Minderung der Ausgrenzung der Betroffenen innerhalb unserer Gesellschaft im Vordergrund.

Als SPD-Bundestagsfraktion ist es unser Ziel, Geflüchteten einen Neustart auf dem deutschen Arbeitsmarkt durch eine gezieltere Förderung der Berufsausbildung zu ermöglichen. Dazu werden die Instrumente ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für Gestattete mit guter Bleibeperspektive erstmals geöffnet. Für Geduldete wird der Zugang zu vielen Maßnahmen nun früher als bisher ermöglicht. Auch wer einen schnelleren Einstieg in Arbeit nehmen will, erhält dafür mit dem Integrationsgesetz neue Chancen. Die Vorrangprüfung wird befristet für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten ausgesetzt und damit auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht. Um negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, gilt dies nur in Arbeitsmarktbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bezogen auf das jeweilige Bundesland.

Einführung einer Wohnsitzauflage

Bezüglich Ihres Verweises auf die Entscheidung des EuGH, so hat dieser eine Wohnsitzauflage nicht generell als unzulässig erachtet. Er hat geurteilt, dass eine Wohnsitzauflage nur dann zulässig ist, wenn sie nicht allein aus fiskalischen Gründen, also insbes. zur gleichmäßigen Verteilung von Sozialleistungen, verhängt wird, integrationspolitischen Zwecken dient und eine eventuelle Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gruppen von Drittstaatsangehörigen durch einen anderen integrationspolitischen Bedarf gerechtfertigt ist.

Auf Wunsch der Länder und Kommunen sieht der Gesetzentwurf die befristete Einführung einer Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge vor. Nur wenn wir ihre Verteilung auf Länder und Kommunen besser steuern, können wir gewährleisten, dass sie ausreichend Wohnraum sowie Sprach- und Integrationsangebote erhalten. Die SPD-Bundestagsfraktion hat jedoch darauf geachtet, dass die Auflage einer raschen Eingliederung in Arbeitsmarkt und Gesellschaft nicht entgegensteht: Ausnahmen gelten für diejenigen, die eine Ausbildung, ein Studium oder eine nicht nur geringfügige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden. Ebenso gelten Ausnahmen, wenn die Kernfamilie an einem anderen Ort wohnt.

Daher gilt, wer eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen. Das bedeutet: Wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies bspw. noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht. Konkret bedeutet dies für Beschäftigte, dass bei einem Einkommen von aktuell 712 Euro im Monat die Wohnsitzzuweisung nicht gilt bzw. aufzuheben ist.



Erweiterung der Integrationsmaßnahmen

Neben den arbeitsmarktpolitischen Angeboten werden die Kursangebote zur Orientierung und Integration deutlich erweitert. So werden Orientierungsangebote für Personen im Asylverfahren, die keine sichere Bleibeperspektive haben und nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen, sich aber trotzdem länger in Deutschland aufhalten werden, geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass hier frühe Versäumnisse nicht zu langfristigen Integrationshemmnissen führen.

Gleichzeitig werden die Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive transparenter und effizienter in der Verteilung gestaltet. Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile wird die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Zudem werden die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt, um einen schnelleren Kursbeginn sicherzustellen. Kursträger werden verpflichtet ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen. Doch das Integrationsgesetz schafft auch eine Verpflichtung diese Angebote anzunehmen. Die Teilnahmeberechtigung erlischt künftig, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Jahr nach Anmeldung mit dem Kurs nicht beginnt oder den Kurs länger als ein Jahr unterbricht. Es sei denn dies passiert, aus von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen. Ziel ist es, durch die Maßnahmen den frühzeitigen Spracherwerb noch weiter zu fördern.

Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten

Wir haben uns beim Gesetzgebungsverfahren zur Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten mit der Rechtslage, der Rechtsanwendung und den politischen Verhältnissen vor Ort auseinandergesetzt. Dabei betrug die Gesamtschutzquote für Antragsteller und Antragstellerinnen aus den genannten Staaten im ersten Quartal für Algerien 0,3%, für Marokko 1,2% und für Tunesien 0,6%. Zudem wurde ersichtlich, dass viele Migranten aus den drei genannten Staaten zwar registriert werden, aber danach keinen Antrag beim BAMF stellen.

Zudem hat das BAMF innerhalb der Sachverständigenanhörung bestätigt, dass die Entscheider und Entscheiderinnen durch Vorgaben der Behörde besonders sensibilisiert werden in diesen Fällen genau zu recherchieren, damit im Einzelfall Asyl- oder Flüchtlingsschutz gewährt werden kann. Denn auch Verfolgte aus sicheren Herkunftsstaaten können nach wie vor Asyl- oder Flüchtlingsschutz in Deutschland erhalten – unabhängig von der Einstufung ihres Herkunftsstaates. Zwar vermutet das Gesetz, dass der Staat sicher ist. Doch das ist nur eine Beweislastumkehr – jeder Antragsteller und jede Antragstellerin wird individuell angehört und kann diese Vermutung widerlegen.



Zuletzt haben wir schon im Oktober 2015 die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Arbeitsteilung zwischen dem Gesetzgeber einerseits und den Behörden und Gerichten andererseits verbessert. Die Bundesregierung muss alle zwei Jahre einen Bericht vorlegen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen. Das wird erstmals im Oktober 2017 geschehen, und dann sind wir angehalten, die Lage erneut kritisch zu prüfen. Die Streichung von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten ist deutlich leichter per Verordnung der Bundesregierung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Klingbeil, MdB